

Richtlinien der Stadt Dreieich für die Verleihung einer Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeiten

1

Die Stadt Dreieich verleiht in Würdigung außergewöhnlicher Leistungen in sozialen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen und karitativen Bereichen eine Ehrung an ehrenamtlich Tätige.

Die Ehrung dient als Anerkennung eines Lebenswerkes oder die Auszeichnung von Spitzenleistungen und wird verliehen für:

- ehrenamtliche Einzelleistungen, die beispielhaften Charakter haben,
- langjährige, besondere und ehrenamtliche Verdienste um das Gemeinwohl.

2

Die Ehrung wird an Einzelpersonen, Gruppen oder eingetragene Vereine, die in Dreieich mindestens fünf Jahre ansässig bzw. tätig sind oder waren, verliehen.

Die Ehrung erfolgt jährlich wechselnd für die unter Ziffer 1 genannten Bereiche.

3

Das Vorschlagsrecht haben Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dreieich, die städtischen Gremien, die Vereine und Vereinigungen. Die Vorschlagsfrist endet am 1. September des Jahres, in dem die Ehrung verliehen wird. Im März des Jahres erfolgt ein entsprechender Aufruf in der Presse. Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.

4

Über die Verleihung der Ehrung entscheidet der Magistrat der Stadt Dreieich.

5

Die Verleihung der Ehrung erfolgt am Tag des Ehrenamtes (5. Dezember) in einer öffentlichen Feierstunde durch den Magistrat.

Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde und eines Präsentes.

6

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7

Die Richtlinien treten am 1. Juni 1999 in Kraft.

Dreieich, 1. Juni 1999

Stadt Dreieich
Der Magistrat

gez. Abeln
Bürgermeister